

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.908.921

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17280/J-NR/2023

Wien, am 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2023 unter der Nr. **17280/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Flucht aus Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wer entscheidet über die medizinische Notwendigkeit, ob ein Häftling in ein öffentliches Krankenhaus zur Behandlung ausgeführt wird?*

Bei geplanten Ausführungen trifft die:der jeweilige zuweisende Ärztin bzw. Arzt diese Entscheidung; bei ad hoc Ausführungen wird diese Entscheidung im Tagdienst von der Krankenabteilung, im Nachtdienst vom Nachtdienstkommandant getroffen.

Zur Frage 2:

- *Wer trifft die Entscheidung, in welches öffentliche Krankenhaus der Häftling zur medizinischen Versorgung ausgeführt wird?*

In Notfällen wird das nächstgelegene Krankenhaus angefahren; bei geplanten Ausführungen werden primär die Krankenhäuser, mit denen der Strafvollzug einen aufrechten Vertrag hat, in Anspruch genommen.

Zur Frage 3:

- *Warum werden Häftlinge, die ins Spital müssen, nicht in die gesperrte Abteilung bei den Barmherzigen Brüdern gebracht?*

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien kann nicht alle medizinischen Fachrichtungen abdecken.

Zur Frage 4:

- *Warum werden die Ausführungen nicht eingeschränkt und nur bei medizinischen Notfällen durchgeführt?*

Ausführungen erfolgen nur bei medizinischer Notwendigkeit und wenn die Behandlung nicht in der jeweiligen Anstalt durchgeführt werden kann.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Werden Sie in Zukunft spezielle Sicherheitsabteilungen für Gefährder in den Justizanstalten einrichten?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *6. Werden in Zukunft in den Justizanstalten gesperrte Abteilungen, in denen die Rechte für die Insassen beschränkt werden, eingerichtet?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 22 Abs 2 StVG dürfen den Strafgefangenen nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Strafvollzuges gewährt werden. Legaldefinitionen der Begriffe „gesperrte Abteilung“ und „Gefährder“ sind nicht bekannt. Bei Gefängnissen handelt es sich per se um Orte, die eine gesperrte Infrastruktur aufweisen.

Zur Frage 7:

- *Werden Sie in den Justizanstalten bei Ausführungen oder anderen Transporten den Bauchgurt wieder einführen?*
 - a. Wenn ja, wann?

b. Wenn nein, warum nicht?

Die Fesselung mittels Bauchgurt steht nach den aktuellen Vorschriften zur Verfügung und ist bei entsprechender Indikation anzuwenden.

Zur Frage 8:

- *Welche Sicherheitsvorkehrungen sind bei medizinischen Eskorten zu treffen? (Bitte um detaillierte Erklärung)*

Jede Eskorte wird unter Würdigung der Bedarfslage genau geprüft und sodann geplant. Dabei erfahren sämtliche sicherheitsrelevanten und sonstigen Informationen Berücksichtigung im Rahmen eines standardisierten Prüfprozesses.

Dabei identifizierte Bedarfslagen werden bei der Planung der Eskorte bspw. durch die Festlegung der Eskortestärke, der Qualifikation von Justizwachebeamtinnen und -beamten, deren Bewaffnung und Ausrüstung, sowie bei der Festlegung der Fesselungsart, der Festlegung von weiteren besonderen Sicherheitsmaßnahmen etc. entsprechend berücksichtigt und adressiert.

Den als Eskortekommandant:innen eingeteilten Justizwachebediensteten kommt im Hinblick auf die sichere Durchführung der Eskorte und der Einhaltung der grundsätzlichen Verfahrensbestimmungen eine wesentliche Verantwortung und somit Bedeutung zu.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ferner veranlassen, um Fluchtversuche zu verhindern?*

Das Sicherheitskonzept im Straf- und Maßnahmenvollzug beruht auf modernen Standards im Bereich der baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheit. Der sozialen Sicherheit, die durch einen modernen Strafvollzug erreicht wird, kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung zu.

Die Kernaufgabe der Justizwache, die über moderne Einsatzmittel und Schutzausrüstung verfügt, liegt in Ausübung ihrer hoheitlichen Funktion in der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten.

Die Gewährleistung des Abschließungsgrundsatzes ist eine zentrale Aufgabe des Straf- und Maßnahmenvollzugs, die in sämtlichen Grundausbildungen sowie in Fortbildungsveranstaltungen im exekutiven Kontext umfangreich behandelt wird.

Darüber hinaus haben sämtliche Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamte zweimal pro Jahr ein Modulares Einsatztraining zu absolvieren. Im Hinblick auf die sichere Durchführung von Eskorten wird dabei neben einsatztaktischen Vorgehensweisen (taktische Positionierungen, Nähe/Distanz etc.) auch das richtige Anlegen der unterschiedlichen Fesselwerkzeuge (z.B. Bauchgurt) sowie der Umgang mit Einsatzmitteln (Ausrüstung und Dienstwaffen) trainiert.

Im Rahmen der unterschiedlichen Austauschplattformen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mit den Justizanstalten werden Erfahrungswerte der Praktiker:innen abgeholt und neue Herangehensweisen, Techniken etc. mit diesen erprobt.

Den Einsatztrainer:innen der Justizwache-Einsatzgruppen, denen an dieser Stelle Dank für ihren unermüdlichen und professionellen Einsatz ausgesprochen werden darf, kommt als Multiplikator:innen im Modularen Einsatztraining der Justizwache sowie im Training der Justizwache-Einsatzgruppen eine wesentliche Bedeutung im exekutiven Kompetenzbereich zu.

Zur Qualitätssicherung und weiteren Professionalisierung werden jedes Jahr Fortbildungsveranstaltungen für Einsatztrainer:innen der Justizwache-Einsatzgruppen abgehalten.

Ziel dieser Veranstaltungen ist, den Informations- und Wissenstand der Einsatztrainer:innen zu vereinheitlichen und im Umgang mit sämtlichen (neuen) Dienstwaffen und Ausrüstungsgegenständen sowie einsatztaktischen Komponenten vertraut zu machen bzw. zu unterweisen. Ein weiterer Mehrwert dieser Veranstaltung liegt im fachlichen Austausch mit Behördenvertreter:innen aus dem In- und Ausland.

Im Rahmen der diesjährigen Fortbildungsveranstaltung für Einsatztrainer:innen der Justizwache-Einsatzgruppen (November und Dezember 2023) erfolgte eine Schwerpunktsetzung auf das Eskortewesen. Dabei stand die operative Durchführung von Eskorten sowie Fesselmethoden und -werkzeuge im Fokus der theoretischen und praktischen Inputs.

Gemäß § 106 Abs. 3 StVG haben die Anstaltsleiter:innen jeden Fall einer (versuchten) Flucht zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die Flucht etwa durch ein pflichtwidriges Verhalten einer im Strafvollzug tätigen Person begünstigt worden ist.

In jeder Justizanstalt (einschließlich ihrer Außenstellen und allfällig vorhandener geschlossener Abteilungen in öffentlichen Krankenanstalten) ist ein:e geeignete:r Justizwachebedienstete:r mit der Funktion der:des Sicherheitsbeauftragten betraut und der:dem Anstaltsleiter:in unmittelbar unterstellt. Die:der Sicherheitsbeauftragte ist für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit, Funktionstüchtigkeit und Zweckmäßigkeit sämtlicher der Sicherheit der Justizanstalt dienenden Einrichtungen und Abläufe verantwortlich. Sicherheitsrelevante Vorfälle werden von diesen untersucht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

